OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603330/20/ZO/KA

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.8.2019, GZ: BHBR/919040002731/19, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.8.2020,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 27.3.2019 um 07.48 Uhr in Ostermiething auf der L 501, bei Strkm. x das Leichtmotorrad mit dem (deutschen) Kennzeichen x länger als ein Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuge nach Österreich verwendet habe, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Das Kraftfahrzeug sei am 18.5.2018 erstmalig in Österreich eingebracht worden.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 8 2. Satz KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (EFS 22 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 11 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass ein ähnliches Straferkenntnis zu Zl. VwSen-16322/7 veraltet sei und nicht herangezogen werden dürfe. Es gebe noch ein offenes Verfahren betreffend die NOVA. Bei der ggst. Polizeikontrolle habe er den deutschen Führerschein und den deutschen Reisepass vorgezeigt. Diese Dokumente seien ihm deshalb ausgestellt worden, weil er einen Hauptwohnsitz in Deutschland habe und diesen auch überwiegend benutze. Er legte seiner Beschwerde eine Kopie des deutschen Führerscheines, seines deutschen Reisepasses sowie eine Meldebestätigung der Gemeinde H bei, wonach er seit seiner Geburt am x in H H, W mit alleiniger Wohnung gemeldet ist.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.8.2020. An dieser hat die Mutter des Bf als seine Vertreterin teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 27.3.2019 um 07.48 Uhr das Leichtmotorrad mit dem Kz.: x. Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges ist sein Vater, F T, welcher in O, H mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Er verfügt über eine weitere Adresse in D-H H, W. Der Bf selbst ist ebenfalls in O, H mit Hauptwohnsitz gemeldet, verfügt aber auch über einen Wohnsitz in D-H H, W. Bei der ggst. Fahrt befand er sich auf dem Weg von seiner Wohnadresse in O ins Gymnasium nach B (D).

Die Eltern des Bf besitzen ein Einfamilienhaus in O, welches der Vater des Bf gebaut hat sowie ein weiteres Wohnhaus in D-H H, bei diesem handelt es sich um das Elternhaus der Mutter des Bf. Der Bf selbst besuchte vorerst den Kindergarten und die Volksschule in O, in dieser Zeit befand sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zweifellos in O. Seit dem Jahr 2012 besuchte er das Gymnasium in B (D), er hielt sich in dieser Zeit häufig an der deutschen Adresse auf, weil die Busverbindung von H nach B wesentlich besser war als die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von O nach B. Er erwarb im Jahr 2017 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und A1 in Deutschland, ausgestellt von Landratsamt Altötting.

Der Zulassungsbesitzer des ggst. Leichtmotorrades, Hr. F T (Vater des Bf) ist mit Hauptwohnsitz sowohl in O als auch mit „einziger Wohnung“ in D-H H seit vielen Jahren gemeldet. Das Kindergeld für den Bf wird zumindest seit dem Jahr 2014 bis Dezember 2019 von der Familienkasse Bayern Süd ausbezahlt.

Die Mutter des Bf ist seit dem Jahr 2000 mit „alleiniger Wohnung“ in D-H sowie gleichzeitig mit Hauptwohnsitz in O gemeldet. Sie bezieht seit 1.1.2009 eine Rente der deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung. Sie erklärte in der Beschwerdeverhandlung glaubwürdig, dass sie spätestens ab dem Jahr 2012 ihre in H wohnende Mutter nicht mehr längere Zeit alleine lassen konnte und deshalb wieder bei dieser gewohnt hat. Auch der Bf hat sich ab dieser Zeit (Schulbesuch in B) meistens in H aufgehalten, weil von dort die Busverbindung nach B besser war als von O. Im Jahr 2017 verstarb die Großmutter des Bf, seine Mutter hält sich aber weiterhin überwiegend in H auf. Der Bf selbst hielt sich auch nach dem Erwerb des Leichtmotorrades (nachdem er also nicht mehr auf die Busverbindung angewiesen war) weiter überwiegend bei seiner Mutter in H auf. Den Umstand, dass er bei der ggst. Kontrolle von O kommend mit dem Leichtmotorrad zur Schule fuhr, konnte er nachvollziehbar damit erklären, dass er damals die Geige bei sich hatte und zum Üben mit der Geige in das Haus nach O gefahren war, weil er dort ungestört (und ohne die Nachbarn zu stören) üben konnte. Seit September 2019 arbeitet der Bf in Deutschland und hält sich auch weiterhin an der Adresse in H auf.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben, insbesondere der Mutter des Bf sowie die vorgelegten Unterlagen. Die Eltern des Bf verfügen über je ein Wohnhaus in O sowie in H, beide

Häuser liegen nur ca. 15 Fahrminuten voneinander entfernt. Es ist nachvollziehbar, dass sie sich an beiden Adressen regelmäßig aufhalten, weil die Betreuung der beiden Wohnhäuser eine zumindest zeitweilige Anwesenheit an beiden Adressen erforderlich macht. Im Hinblick auf die geringe Entfernung zwischen den beiden Häusern ist auch die Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen von beiden Wohnsitzen aus leicht möglich. Die Behauptung des Bf, dass er sich zum Vorfallszeitpunkt überwiegend in H aufgehalten hat und die Fahrt zur Schule überwiegend von dort aus angetreten hat, ist nicht widerlegbar. Sie ist einerseits durch die bessere Busverbindung nachvollziehbar begründet und es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Bf seinen hauptsächlichen Aufenthalt in H nach Erwerb des Leichtmotorrades nach O verlegt haben sollte. Der Umstand, dass er vereinzelt auf der Fahrt von O nach B gesehen wurde, ändert daran nichts. Er konnte vereinzelte Aufenthalte in O dadurch gut erklären, dass er in O ungestört Geige üben konnte. Aufgrund aller Ergebnisse des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass sich der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt überwiegend in H aufgehalten hat und auch das Leichtmotorrad überwiegend von dort aus benutzte.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (siehe zB Ra 2020/02/0037 vom 6.5.2020 sowie Ra 2016/02/0151 vom 3.10.2016) ist gegen die Standortvermutung des § 82 Abs. 8 1. Satz KFG ausdrücklich der Gegenbeweis zulässig. Es handelt sich daher um eine widerlegbare Rechtsvermutung, die der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat.

Aus der zitierten Rechtsprechung sowie aus der weiteren Entscheidung des VwGH zu GZ: Ra 2019/02/0240 ist abzuleiten, dass es bei Vorliegen mehrerer möglicher Standorte entscheidend darauf ankommt, von welchem Standort aus das Fahrzeug überwiegend verwendet wird. Im ggst. Fall hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Bf sein Leichtmotorrad überwiegend von seiner Wohnung in Deutschland (H) aus zur Fahrt zur Schule nach B (D) verwendet hat. Dass der Bf das Leichtmotorrad auch immer wieder von seinem 2. Wohnsitz in O aus verwendet hat (bzw auch zur Fahrt dorthin), ändert im konkreten Fall nichts. Die überwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges erfolgte in Deutschland und vom Wohnsitz in Deutschland aus. Das Beweisverfahren hat im konkreten Fall ergeben, dass die Eltern des Bf (und auch er selbst) über zwei vollwertige Wohnsitze verfügt, nämlich jenen in O und jenen im H. Nach den Beweisergebnissen dürfte gerade keine bloße Scheinanmeldung zur Lukrierung finanzieller Vorteile in Deutschland vorliegen. Insgesamt ist dem Bf der in § 82 Abs. 8 KFG vorgesehene Gegenbeweis ausreichend gelungen, weshalb er die ihm vorgeworfene Übertretung nicht zu verantworten hat. Seiner Beschwerde war daher stattzugeben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 82 Abs. 8 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl